

**19.02.98****Empfehlungen  
der Ausschüsse**VP - AS - In - Uzu Punkt der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung****Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),****der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

VP  
AS**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 - neu - )**

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben nach Anlage 1 schriftlich festzulegen."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 5 in § 7a Nr. 1 nach dem Wort "bestellt" die Wörter "oder deren Aufgaben nicht festgelegt" einzufügen.

**Begründung:**

Die Begründung zu § 1 sieht vor, daß, wenn mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt werden, aus der Bestellung in örtlicher und fachlicher Hinsicht klare Aufgabenabgrenzungen ersichtlich sind. Um die Überwachbarkeit der Tätigkeitsbereiche der einzelnen Gefahrgutbeauftragten zu erreichen, ist es zweckmäßig, diese Aufgabenabgrenzung in der Verordnung selbst zu fordern.

**Ausgeliefert am  
24. FEB. 1998**

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Nr. 1 - 2. Halbsatz)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1a Nr. 1 der 2. Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Durch diesen Halbsatz sind Unternehmen und Inhaber von Betrieben, die Umschließungen (Verpackungen, Tanks, Eisenbahnkesselwagen etc.) für gefährliche Güter herstellen generell von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten und von der Schulung beauftragter Personen ausgenommen.

In solchen Betrieben können auf der Entsorgungsseite ebenso Abfälle, die als gefährliche Güter einzustufen sind, anfallen, wie in vielen anderen Branchen. In der Begründung zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 ist deshalb auch explizit aufgeführt, daß die Vorschriften über gefährliche Güter auch dann anzuwenden sind, wenn diese Stoffe und Gegenstände auch gleichzeitig Abfälle sind.

Da jedes Unternehmen die Anwendung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung auf seinen Betrieb prüfen muß, besteht keine Veranlassung, die genannten Betriebe auszunehmen.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1b Abs. 1 Nr. 1)  
U

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1b Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen, See und in der Luft beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen, die nicht über den in Randnummer 10 011 der Anlage B des ADR festgelegten Grenzen liegen, beziehen,"

Begründung:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß die Freistellungsregelung nach Randnummer 10 011 des ADR bis zu den in der Tabelle aufgeführten höchstzulässigen Gesamtmengen oder Grenzen (einschließlich z.B. der radioaktiven Stoffe der Randnummer 2704, Blätter 1 bis 4) gilt.

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1c Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1c Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Seine Aufgabe besteht darin, darauf hinzuwirken, daß geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger ergriffen werden."

Begründung:

Die Aufgaben nach Artikel 4 Abs. 1 der EU-Richtlinie 96/35/EG werden konkretisiert. Die Beachtung der Gefahrgutvorschriften für den jeweiligen Verkehrsträger impliziert die Sicherheit der Beförderung und Konkretisierung auf die einschlägigen Gefahrgutvorschriften. Das heißt auch, daß bei dieser Tätigkeit nach GbV angrenzende Rechtsgebiete wie Abfallrecht, Strahlenschutzrecht, StVZO unberücksichtigt bleiben. Die Überwachung dieser Rechtsgebiete fällt somit nicht unmittelbar in die Zuständigkeit des Gefahrgutbeauftragten.

AS 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 1 zu § 1c Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage 1 zu § 1c Abs. 1 in Nummer 3 nach dem Wort "Unternehmens" die Wörter "oder des Betriebes" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1d Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1d Abs. 1 nach dem Wort "Personen" das Wort "Tiere," einzufügen.

Begründung:

Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im Bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) dahingehend geändert, daß Tiere keine Sachen sind. Das wird im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter berücksichtigt und sollte auch in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zum Ausdruck kommen.

VP 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1d Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1d Abs. 1 das Wort "Freiwerden" durch das Wort "Freisetzen" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Der Begriff in § 1d Abs. 1 sollte mit der Anlage 2 übereinstimmen.

VP  
U  
bei  
Annahme  
entfällt Ziffer  
9 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 2 zu § 1d Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in Anlage 2 die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. Menge der freigesetzten gefährlichen Güter ... kg ...l,  
bei radioaktiven Stoffen die Aktivität ... Bq und das chemische Symbol  
des Radionuklids ...".

Begründung:

Es soll redaktionell verdeutlicht werden, daß die Angabe in Kilogramm und Liter nicht durch die Kennzeichnung mit einem Kreuz, sondern mit einer Mengenangabe erfolgen muß. Zudem sind für radioaktive Stoffe weitere Angaben erforderlich.

AS  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer 8 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 2 zu § 1d Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage 2 zu § 1d Abs. 2 in Nummer 11 die Anstrichkästen durch eine Zeilendarstellung mit Punkten zu ersetzen.

Begründung:

Es soll verdeutlicht werden, daß die Angabe in Kilogramm und Liter nicht durch die Kennzeichnung mit einem Kreuz, sondern mit einer Mengenangabe erfolgen muß.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 2 zu § 1d Abs. 2)

In Anlage 2 zu § 1d Abs. 2 ist die Nummer 12 wie folgt zu fassen:

- |      |                     |                          |                            |
|------|---------------------|--------------------------|----------------------------|
| "12. | Art des Ereignisses | <input type="checkbox"/> | Stofffreisetzung           |
|      |                     | <input type="checkbox"/> | Brand                      |
|      |                     | <input type="checkbox"/> | Explosion                  |
|      |                     | <input type="checkbox"/> | Explosion mit Folgebrand". |

Begründung:

Bei der Erstellung des Unfallberichts wird das Ereignis dargestellt; die Gefahr ist in der Regel dann vorbei.

Zur besseren Schadensabschätzung sind die Ereignisarten zu komplettieren.

AS 11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1d Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1d Abs. 3 nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 anzufügen:

"Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebs muß auf Verlangen der für die Überwachung seines Betriebes zuständigen Behörde nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter einen Unfallbericht zuleiten. Der Unfallbericht muß jedoch keine Angaben enthalten, die den Unternehmer oder Betriebsinhaber oder deren verantwortliche Personen belasten."

Als Folge ist

a) in Artikel 1 Nr. 4 § 7 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Jahresbericht nach Anlage 1 Nr. 4 mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt wird."

und

b) in Artikel 1 Nr. 5 in § 7a folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. entgegen § 1d Abs. 3 Satz 2 der Überwachungsbehörde einen Unfallbericht nicht zuleitet".

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Durch die Zuleitung des Unfallberichts an die Überwachungsbehörde auf Verlangen erhält diese Erkenntnisse für die eigene Überwachungstätigkeit. Die Behörde kann ferner die aus dem Unfall gewonnenen Erkenntnisse der für den Gefahrgutbereich zuständigen obersten Landesbehörde zur weiteren Veranlassung zuleiten. Die Erstellung eines Unfallberichts für die örtlich zuständige Behörde ist in Artikel 7 der Richtlinie 96/35/EG vorgesehen.

VP  
AS

12. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 GbV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Schulungsnachweis nach Anlage 3 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten für den oder die kenntlich gemachten Verkehrsträger Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten für den oder die kenntlich gemachten Verkehrsträger See, Luft in Deutschland. Schulungsnachweise nach den Anlagen 3 und 4 mit einem Vermerk nach § 4 Abs.4 gelten nur in Deutschland."

Begründung:

Die Gültigkeitsbereiche der Schulungsnachweise sollen durch den einheitlichen Bezug auf die Rechtsnormen und den Ausschluß einer ungewollten Kumulation bei der Nennung der Verkehrsträger in den Bescheinigungen nach Anlagen 3 und 4 verdeutlicht werden. Nach der vorliegenden Fassung des Absatzes 3 kann der Schluß gezogen werden, daß die Bescheinigung nach Anlage 3 und 4 für einen Verkehrsträger auch für den/die anderen in der Bescheinigung angegebenen Verkehrsträger möglich ist.

AS  
In  
Zusammen-  
hang mit  
Ziffer 18

13. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist § 2 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 Nr. 1 sind die Wörter "und eine Prüfung nach § 5 Abs. 6" zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

AS  
In

Begründung:

Die Richtlinie 96/35/EG ermöglicht nach Artikel 6 auch dann eine Verlängerung der Bescheinigung um 5 Jahre, wenn die Fortbildungsschulung ohne Prüfung besucht worden ist.

In

Dies sollte in Deutschland nicht ohne zwingenden Grund verschärft werden.

AS

Im übrigen sollen die Unternehmer oder Betriebsinhaber selbst entscheiden können, ob im Hinblick auf die Übertragung der Verantwortlichkeit an den Gefahrgutbeauftragten nach § 1c eine Kenntnisprüfung angezeigt ist.

In

Die Streichung des Satzes 3 ist eine Folgeänderung zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 1.

AS

14. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 4 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in Absatz 4 am Ende folgender Satz anzufügen:

"Wird die Geltungsdauer der Bescheinigung um mehr als 6 Monate überschritten, muß erneut ein Schulungsnachweis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgelegt werden."

Begründung:

Der Verfahrensgrundsatz aus der Begründung wird in die Verordnung übertragen. (Klarstellung des Gewollten.)

AS 15. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage 5 zu § 3 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in der Anlage 5 zu § 3 Abs. 3 in II. in Nummer 2 die Wörter "sowie Anforderungen für Tanks und Tankcontainer" zu streichen.

Begründung:

Die Anforderungen für Tanks und Tankcontainer ergeben sich aus der Nummer 18 der Anlage 5.

VP  
AS 16. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage 5 zu § 3 Abs. 3 GbV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Anlage 5 Nr. II.5

- im 4. Tired das Wort "Tankcontainern" durch die Wörter "festverbundenen Tanks (z. B. Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge), Aufsetztanks oder Tankcontainer" zu ersetzen;
- das 5. Tired wie folgt zu fassen:  
"- Beförderung in Kesselwagen,";
- nach dem 5. Tired folgendes Tired anzufügen:  
"- Beförderung in Schiffen (z. B. Frachtschiffe, Tankschiffe)."

Begründung:

Sachliche Ergänzungen insbesondere für die Beförderungsmittel der Verkehrsträger Schiene und Binnenwasserstraßen, die in der vorliegenden Zusammenstellung fehlen. Die Gefahrgutbeauftragten, die für diese Verkehrsträger tätig sein wollen, müssen über die speziellen Gegebenheiten geschult und geprüft worden sein.

AS 17. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 die Angabe "25 %" durch die Angabe "50 %" zu ersetzen.

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Der zeitliche Ansatz zur prozentualen Reduzierung der Schulung nach § 4 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung aus den Satzungen der Kammern, wenn nur die Vorschriftenlage für eine Gefahrenklasse vermittelt werden soll.

18. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 6 und 7)

In  
Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 19

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Für die Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die Höchstpunktzahl um die Hälfte zu reduzieren ist."

b) Absatz 7 ist zu streichen.

Als Folge ist

in § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 die Angabe "nach § 5 Abs. 7" durch die Angabe "nach § 5 Abs. 6" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 6 der Richtlinie 96/35/EG bestimmt, daß die Geltungsdauer des Schulungsnachweises um jeweils fünf Jahre automatisch verlängert wird, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr vor dessen Ablauf an einer ergänzenden Schulung (Fortbildungsschulung) teilgenommen oder einen Test bestanden hat. An diese Vorgabe muß § 5 Abs. 6 und 7 angepaßt werden. Das gilt sowohl für die alternative Schulung oder Prüfung als auch für den Umfang der Prüfung. Da die EG-Richtlinie die Prüfung als Voraussetzung für die Verlängerung der Geltungsdauer des Schulungsnachweises als Test bezeichnet, muß sich dieser von der Prüfung zur Erlangung des Schulungsnachweises unterscheiden. Als Unterschied kommt nur eine Reduzierung des Prüfungsumfanges in Betracht.

VP  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer 18

19. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 7 GbV)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 5 Abs. 7

die Wörter "gilt Absatz 4 und 5" durch die Wörter "gelten die Absätze 4, 5 und Absatz 6 Satz 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Zur Verlängerung der Schulungsbescheinigung eines Gefahrgutbeauftragten (§ 2 Abs. 4) eröffnet die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) die Möglichkeit, entweder einen Fortbildungslehrgang mit Prüfung oder lediglich eine Prüfung abzulegen.

Für eine Prüfung ohne Fortbildungslehrgang müssen im Hinblick auf die Höchstpunktzahl die gleichen Grundsätze gelten wie für eine Prüfung nach einem Fortbildungslehrgang.

In 20. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Satz 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 7c wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe "§§ 2 bis 7" durch die Angabe "§§ 1a bis 7" zu ersetzen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sie können für ihren Aufgabenbereich eigene Schulungen veranstalten, die Prüfung selbst durchführen und die Schulungsnachweise selbst ausstellen."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Damit gelten die Befreiungsvorschriften des § 1b auch für Feuerwehren. Darüber hinaus erfolgt die sinngemäße Übertragung der Regelungen der §§ 1a bis 1d auch für den Bereich der übrigen öffentlichen Rechtsträger.

Da die Feuerwehren zumeist gefährliche Güter in begrenzten Mengen (Rn. 10 011 der Anlage B des ADR) befördern bzw. auf der Grundlage von Rn. 2009 Buchstabe b oder e der Anlage A des ADR freigestellte Beförderungen durchführen, führt die vorgeschlagene Änderung zu dem Ergebnis, daß die Feuerwehren für vorgenannte Beförderungen keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen.

(noch Ziff. 20)

zu Buchstabe b:

§ 7c nimmt Bezug auf § 2, wonach die Schulungsbescheinigung von einem Schulungsveranstalter ausgestellt wird, der von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannt ist. Diese Forderung entfällt bei Schulungen öffentlicher Rechtsträger. Der vorgenannte Vorschlag dient der Klarstellung.

## 21. Zu Artikel 3

In  
bei  
Annahme  
entfällt Ziffer  
22

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 5 der § 7b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Gefahrgutbeauftragten nach Absatz 1 darf der Schulungsnachweis nach Anlage 3 oder 4 ausgehändigt werden, wenn sie bis zum Ablauf der Geltungsdauer ihrer Schulungsbescheinigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1999

1. an einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs. 2 teilgenommen oder
2. eine Prüfung nach § 5 Abs. 5 oder 6 bestanden haben."

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Bis zum 31. Dezember 1999 darf nach den Vorschriften der §§ 1, 3 bis 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) verfahren werden."

Begründung:

Die bisherige Fassung des Satzes 1 der Inkraftsetzungsformel führt dazu, daß in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1999 die Regelungen der §§ 4 und 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der derzeit geltenden Fassung ersatzlos wegfallen. Das hätte zur Folge, daß in dieser Zeit keine der in diesen Vorschriften geregelten Verantwortlichkeiten des Unternehmers und die

(noch Ziff. 21)

Schulungspflichten für beauftragte Personen bestehen. Außerdem würde die Inkraftsetzung nach § 7c (Geltung für öffentliche Rechtsträger) dazu führen, daß den Gefahrgutbeauftragten der öffentlichen Rechtsträger in der Übergangszeit keine zusätzlichen Aufgaben zugewiesen sind, da in dieser Vorschrift weder auf § 3 (alt) noch auf Anlage 1 (neu) Bezug genommen wird. Deshalb sollen die neuen Vorschriften einheitlich zum selben Zeitpunkt in Kraft treten. Um die Schulungsveranstalter und die für die Lehrgangsanerkennung und Abnahme von Prüfungen zuständigen Industrie- und Handelskammern in die Lage zu versetzen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, soll die Verordnung nicht schon am Tage nach der Verkündung, sondern erst am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Dies entspricht auch den Vorstellungen des Deutschen Industrie- und Handelstages.

An die Neufassung des Artikels 3 muß die Übergangsregelung des § 7b Abs. 2 angepaßt werden. Dabei ist auch die Änderung des § 5 Abs. 6 und 7 zu berücksichtigen.

VP  
AS  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer 21

## 22. Zu Artikel 3 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 Satz 1 sind die Wörter "Artikel 1 Nr. 3, 4" durch die Wörter "Artikel 1 Nr. 2 mit § 1b Abs. 1 und 2 und Nummern 3 und 4" zu ersetzen.

### Begründung:

Die neue Freistellungsregelung nach § 1b Abs. 1 Nr. 2 soll für die derzeit noch der Schulungspflicht nach der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung unterworfenen Betriebe bereits mit den zuerst in Kraft tretenden Vorschriften nach Artikel 3 der Ersten GbV Änderungsverordnung angewendet werden können.

Für die betroffenen Betriebe ergeben sich dadurch wesentliche Erleichterungen, weil die Gefahrgutbeauftragten dadurch nicht der vorübergehenden Pflicht zur Fortbildungsschulung unterworfen sind.